

# Wahlordnung für die Wahlen zur Delegiertenversammlung des Psychotherapeutenversorgungswerks (PVW)

Beschlossen von der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN)  
am 17.03.2004 nach § 12 Abs. 3 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG)

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Mitglieder des PVW.

(2) Nicht wählbar ist, wer

1. infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt,
2. infolge berufsgerichtlicher Entscheidung nicht wählbar ist,
3. bei der Kammer, dem PVW oder einer Behörde, die Aufsichtsbefugnisse gegenüber der Kammer oder dem PVW hat, hauptberuflich tätig ist.

(3) Verliert ein Mitglied der Delegiertenversammlung die Wählbarkeit oder scheidet es aus dem PVW aus, scheidet es auch aus der Delegiertenversammlung aus.

### § 2 Wahlkreise

(1) Für die Durchführung der Wahl werden Wahlkreise gebildet. Diese sind identisch mit dem Einzugsbereich der PKN sowie der jeweiligen Psychotherapeutenkammer, deren Zugehörigkeit über einen Staatsvertrag des zuständigen Landes mit dem Land Niedersachsen geregelt ist. Der Wahlkreis eines jeden Wahlberechtigten bestimmt sich nach seiner Kammermitgliedschaft.

(2) Mitglieder, die nicht mehr Kammermitglied sind, sind wahlberechtigt in dem Wahlkreis, in dem sie zuletzt Kammermitglied waren.

### § 3 Anzahl der Delegierten

(1) Die Delegiertenversammlung des PVW besteht aus der in der Satzung festgelegten Anzahl von Delegierten.

(2) Die Wahl der Delegierten erfolgt in Wahlkreisen nach § 2. Die Anzahl der Wahlkreise richtet sich nach der Anzahl der an dem PVW beteiligten Psychotherapeutenkammern.

(3) Die Wahlen erfolgen auf der Grundlage des Verfahrens nach Hare/Niemeyer.

### § 4 Anzahl der Stimmen

Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat eine Stimme.

## **II. Vorbereitung der Wahl**

### **§ 5 Beginn und Ende der Wahlzeit**

- (1) Die Wahlzeit beginnt mit der Versendung der Wahlunterlagen an die Mitglieder des PVW durch die Geschäftsstelle des PVW.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Delegiertenversammlung bzw. – vor der Konstituierung der Delegiertenversammlung – die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats des PVW bestimmt den Tag, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet.
- (3) Die Dauer der Wahlzeit beträgt 14 Tage.

### **§ 6 Wahlausschuss**

- (1) Der Verwaltungsrat des PVW beruft einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als Vorsitzender oder Vorsitzendem und drei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter soll über entsprechende Erfahrungen verfügen und darf nicht Mitglied des PVW oder beim PVW beschäftigt sein. Für Wahlleiterin oder Wahlleiter und Beisitzer sind persönliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu berufen.
- (2) Den Vorsitz im Wahlausschuss führt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder bei Verhinderung deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (3) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen zur Delegiertenversammlung des PVW wahlberechtigt sein.
- (4) Bewerberinnen oder Bewerber um einen Sitz in der Delegiertenversammlung dürfen nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.
- (5) Sitz des Wahlausschusses ist der Sitz des PVW.

### **§ 7 Beschlüsse des Wahlausschusses**

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 10 Abs. 1), in Zweifelsfällen über Berichtigungen des Wählerverzeichnisses (§ 10 Abs. 2) und über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 14); er stellt ferner das Ergebnis der Wahl fest (§§ 18 bis 20).
- (2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Unter diesen muss die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sein.
- (3) Der Wahlausschuss beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung mit Ausnahme der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 18 Abs. 2).

(4) Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Wahlleiterin oder des Wahlleiters bzw. der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

### **§ 8 Mitteilung an die PVW-Mitglieder**

(1) Die oder der Vorsitzende der Delegiertenversammlung bzw. – vor der konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlung – die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats des PVW teilt den Mitgliedern des PVW spätestens 120 Tage vor dem Ende der Wahlzeit durch Brief an die PVW-Mitglieder oder im Psychotherapeutenjournal, dem Mitteilungsorgan der dem PVW beigetretenen Kammern, mit:

1. das Ende der Wahlzeit,
2. die Namen und Anschriften der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,
3. die Namen und Anschriften der übrigen Mitglieder des Wahlausschusses sowie ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
4. die Zeiten, in denen die Wählerverzeichnisse ausgelegt werden (§9 Abs. 3).

(2) Das PVW veranlasst, dass ein Hinweis auf diese Mitteilungen auch durch die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen bzw. die übrigen, dem PVW per Staatsvertrag mit dem Land Niedersachsen zugehörigen Kammern gegeben wird.

### **§ 9 Wählerverzeichnis**

(1) Das PVW führt für jeden Wahlkreis ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) nach Zu- und Vorname und Wohnung in alphabetischer Reihenfolge.

(2) Spätestens 28 Tage vor der Offenlegung der Wählerverzeichnisse teilt der oder die Vorsitzende der Delegiertenversammlung bzw. – vor der Konstituierung der Delegiertenversammlung - der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats des PVW allen PVW-Mitgliedern im Psychotherapeutenjournal oder durch Rundschreiben mit, wo und zu welchen Tageszeiten die Wählerverzeichnisse ausliegen. Gleichzeitig gibt sie oder er bekannt, wo und in welcher Weise Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse eingelegt werden können.

(3) Das PVW legt die Wählerverzeichnisse spätestens 14 Tage vor Beginn der Wahl zur Delegiertenversammlung an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Werktagen in ihrer Geschäftsstelle und den Geschäftsstellen der beteiligten Psychotherapeutenkammern zur Einsichtnahme für die PVW-Mitglieder aus.

### **§ 10 Einspruch**

(1) Ein Wahlberechtigter, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies durch Einspruch geltend machen. Der Einspruch ist wäh-

rend der Offenlegung des Wählerverzeichnisses (§ 9) bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich einzulegen und ist unter Beibringung von Beweismitteln zu begründen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss (§ 6). Zu der Verhandlung sind die Beteiligten zu laden. Wenn die Beteiligten nicht erschienen sind, kann aufgrund der Aktenlage entschieden werden. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, zu begründen und dem PVW sowie den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Das PVW ist verpflichtet, die Entscheidung durchzuführen.

(3) Das Wählerverzeichnis ist bis zur Versendung der Wahlunterlagen durch das PVW von Amts wegen zu berichtigen, wenn es unrichtig oder unvollständig ist oder unvollständig geworden ist. Ändert sich die Zugehörigkeit in einem Wahlkreis nach Ende der Auslegungsfrist, so bleibt die Änderung unberücksichtigt. Vor einer Streichung im Wählerverzeichnis ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspricht das Mitglied, so entscheidet der Wahlausschuss. Die Berichtigung ist im Wählerverzeichnis zu vermerken und zu begründen.

(4) Das Wählerverzeichnis ist nach Ablauf der Einspruchsfrist und nach Entscheidung über die erhobenen Einsprüche durch den Wahlausschuss abzuschließen. Hierbei ist auf dem Vorblatt zum Wählerverzeichnis zu bescheinigen, wie viele Wahlberechtigte in die abgeschlossenen Wählerverzeichnisse gültig eingetragen worden sind. Hiervon macht die oder der Vorsitzende der Delegiertenversammlung bzw. – vor der konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlung – die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats des PVW der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Mitteilung.

### **§ 11 Anzahl der zu wählenden Delegierten**

(1) Der Wahlausschuss errechnet nach § 3, wie viele Delegierte in jedem Wahlkreis zu wählen sind und gibt die Anzahl der Sitze bekannt.

(2) Änderungen des Wählerverzeichnisses nach dessen Abschluss haben keinen Einfluss auf die Anzahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Delegierten.

### **§ 12 Wahlvorschlag**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt spätestens 60 Tage vor dem Ende der Wahlzeit im Psychotherapeutenjournal oder durch schriftliche Mitteilung gegenüber allen PVW-Mitgliedern bekannt:

1. die in jedem Wahlkreis zu wählende Zahl der Delegierten,
2. den Tag, bis zu dem Wahlvorschläge einzureichen sind,
3. die Bestimmungen über die Stimmabgabe.

(2) Wahlvorschläge sind von den Wahlberechtigten bis zum 40. Tag vor Ende der Wahlzeit bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. Sie können als Listen- und Einzelwahlvorschläge eingereicht werden.

(3) Im Wahlvorschlag sollen die Bewerberinnen und Bewerber unter Angabe ihres Familiennamens, Vornamens, Geburtstags, des akademischen Grades, ihrer Anschrift, des Ortes ihrer Berufsausübung sowie ihrer Kammerzugehörigkeit aufgeführt werden.

(4) Der Wahlvorschlag muss von dem Vorschlagenden und mindestens fünf im Wahlkreis wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein. Von den Unterzeichnerinnen oder Unterzeichnern gilt die oder der erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, die oder der zweite als Stellvertretung, sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt.

(5) Dem Wahlvorschlag ist die Zustimmungserklärung der oder des Vorgeschlagenen beizufügen.

(6) Eine Bewerberin oder ein Bewerber um einen Sitz in der Delegiertenversammlung des PVW darf nur in dem Wahlkreis, für den sie oder er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, vorgeschlagen werden. Ein PVW-Mitglied kann mehrere Wahlvorschläge unterstützen. Der Einzelwahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

### **§ 13 Prüfung durch den Wahlleiter**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft zeitnah, ob die vorgeschlagenen Bewerber im Wählerverzeichnis in demjenigen Wahlkreis als wahlberechtigt eingetragen sind, für den sie benannt worden sind.

(2) Stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fest, dass in den Wahlvorschlägen Mängel zu beseitigen oder zu den Vorschlägen Erklärungen abzugeben sind, hat sie oder er die Vorschlagenden zur Beseitigung der Mängel aufzufordern. Die Frist zur Behebung der Mängel endet mit dem Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge.

### **§ 14 Zulassung der Wahlvorschläge**

(1) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss nach Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind vorbehaltlich des Absatzes 3 nicht zuzulassen.

(3) Aus den Wahlvorschlägen sind die Namen derjenigen zu streichen,

1. die nicht wählbar sind,
2. für welche die vorgeschriebenen Erklärungen nicht fristgemäß beigebracht worden sind,
3. deren Identität nicht feststeht.

(4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung von einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern ist zu begründen und der Vertrauensperson des Wahlvorschlags schriftlich mitzuteilen.

### **§ 15 Wahlunterlagen**

Für die Wahl sind durch das PVW folgende Wahlunterlagen amtlich herzustellen:

1. der Stimmzettel,
2. der Wahlausweis,
3. der äußere Briefumschlag,
4. der innere Briefumschlag,
5. ein Abdruck der Wahlordnung.

### **§ 16 Inhalt des Stimmzettels**

(1) Aufgrund der geprüften und zugelassenen Wahlvorschläge wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für jeden Wahlkreis ein Stimmzettel angefertigt.

(2) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge - nummeriert in der Reihenfolge des von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehenden Loses.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, dass an jeden der in die abgeschlossenen Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten unter Mitteilung der Wahlzeit die Wahlunterlagen (§ 15) rechtzeitig abgesandt werden.

## **III. Die Wahl**

### **§ 17 Briefwahl**

(1) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

(2) Jedes PVW-Mitglied hat eine Stimme, auch dann, wenn auf dem Stimmzettel mehr als ein Wahlvorschlag aufgeführt ist (§4).

(3) Zur Stimmabgabe kennzeichnet die Wählerin oder der Wähler auf dem Stimmzettel die Bewerberin oder den Bewerber, dem sie ihre oder dem er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz (Stimmabgabevermerk) oder in anderer unmissverständlicher Weise.

(4) Es ist nicht zulässig, weitere Vermerke neben dem Stimmabgabevermerk einzutragen.

(5) Werden die Namen von mehr Bewerberinnen oder Bewerbern mit Stimmabgabevermerken versehen, so ist die Stimmabgabe ungültig.

(6) Die Wählerin oder der Wähler legt den mit seinem Stimmabgabevermerk versehenen Stimmzettel in den inneren Briefumschlag und verschließt diesen. Der Briefumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person des Wählers schließen lassen.

(7) Sie oder er unterschreibt die Erklärung auf dem Wahlausweis unter Angabe des Ortes und des Datums.

(8) Sie oder er legt den verschlossenen inneren Briefumschlag und den unterschriebenen Wahlausweis in den äußeren Briefumschlag, verschließt diesen, versieht ihn auf der Rückseite mit den Absenderangaben und übersendet diesen Brief (Wahlbrief) der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

(9) Der Wahlbrief muss spätestens um 18.00 Uhr des Tages, an dem die Wahlzeit endet, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zugegangen sein.

#### **IV. Feststellung des Wahlergebnisses**

##### **§ 18 Wahlergebnis**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit den Wahlausschuss zur Feststellung des Wahlergebnisses ein.

(2) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung (§ 7 Abs. 3) festgestellt.

Öffentlich ist eine Sitzung, wenn sie allen Mitgliedern des PVW zugänglich ist. Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstand der Sitzung sind durch Aushang in den Räumen des PVW bekannt zu geben.

(3) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Beanstandungen durch Wahlberechtigte sind auf Verlangen in die Wahl Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl der oder dem Vorsitzenden der Delegiertenversammlung bzw. – vor der Konstituierung der Delegiertenversammlung – der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats des PVW mit. Diese oder dieser unterrichtet davon die PKN sowie die dem PVW per Staatsvertrag mit dem Land Niedersachsen beigetretenen Psychotherapeutenkammern, damit diese entsprechende Hinweise in ihre Mitteilungsorgane aufnehmen.

(5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl außerdem den Mitgliedern des PVW mit. Es gilt drei Tage nach Aufgabe des Benachrichtigungsschreibens zur Post als mitgeteilt. Als Tag der Aufgabe gilt das Datum der Einlieferung.

##### **§ 19 Öffnen der Wahlbriefe**

(1) Der Wahlausschuss prüft aufgrund des Wahlausweises die Wahlberechtigung der Absenderin oder des Absenders des Wahlbriefes und legt danach den inneren Briefumschlag ungeöffnet in die für den Wahlkreis bestimmte Wahlurne.

(2) Nachdem sämtliche inneren Briefumschläge in den Wahlurnen gesammelt sind, sind die Wahlurnen zu schließen und zu schütteln. Alsdann sind die inneren Briefumschläge zu öffnen.

(3) Nach dem Öffnen der inneren Briefumschläge prüft der Wahlausschuss die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt für jeden Wahlkreis fest,

1. die Zahl der Wählerinnen und Wähler anhand der rechtzeitig eingegangenen Umschläge,
2. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
3. die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 20 Verteilung der Sitze**

(1) Die Wahl erfolgt nach den in § 3 Abs. 3 bestimmten Grundsätzen.

(2) Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerberinnen und Bewerber gewählt sind.

(3) Bei der Verteilung der zu vergebenden Sitze auf mehrere Wahlvorschläge ist das Verfahren nach

Hare/Niemeyer (§ 26 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes) anzuwenden. Die auf den Listenwahlvorschlag nach Satz 1 entfallenden Sitze erhalten die Bewerberinnen oder Bewerber dieses Wahlvorschlags mit den höchsten Stimmzahlen. Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen. Bei gleichen Stimmzahlen entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(4) Ergibt die Berechnung mehr Sitze für einen Wahlvorschlag als Bewerberinnen und Bewerber auf ihm vorhanden sind, so bleiben die übrigen Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

(5) Nach Feststellung des Wahlergebnisses sind Wählerverzeichnis, Wahlausweise, Stimmzettel und die bis zur Feststellung des Wahlergebnisses verspätet eingegangenen Wahlbriefe zusammenzufassen und zu versiegeln. Sie sind bis zur Wahl der nächsten Delegiertenversammlung aufzubewahren, es sei denn, die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lassen eine frühere Vernichtung zu.

## **V. Annahme und Ablehnung der Wahl, Nachrücken von Ersatzpersonen, Ersatzwahl**

### **§ 21 Benachrichtigung der Gewählten**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl und fordert sie durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein auf, sich innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären.

(2) In der Benachrichtigung ist darauf hinzuweisen, dass

1. die Verzichtserklärung nicht widerrufen werden kann,
2. die Annahme der Wahl unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,

3. die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb der genannten Frist von zehn Tagen keine Erklärung eingeht.

(3) Die Gewählten dürfen erst dann als Mitglied der Delegiertenversammlung handeln, wenn die Wahl angenommen ist.

### **§ 22 Ablehnung der Wahl, Ausscheiden, Ersatzperson**

Lehnt die oder der Gewählte die Wahl ab oder scheidet diese Person vor Annahme der Wahl aus, so wird sie durch die Ersatzperson ersetzt.

## **VI. Wahlprüfung**

### **§ 23 Wahlprüfungsverfahren**

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses unterliegen der Wahlprüfung durch einen Wahlprüfungsausschuss (§ 26).

(2) Das Wahlprüfungsverfahren wird nur auf Einspruch durchgeführt.

(3) Zum Einspruch sind berechtigt

1. jede wahlberechtigte Person,
2. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

### **§ 24 Einspruch**

(1) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 18

Abs. 4) bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter schriftlich einzulegen und unter Angabe der Beweismittel zu begründen. Legen mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch ein, so soll eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter benannt werden.

(2) Der Wahlausschuss übersendet den Einspruch mit seiner Stellungnahme sowie den Wahlunterlagen der oder dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses.

### **§ 25 Begründung des Einspruchs**

Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

1. ein Mitglied oder eine Ersatzperson der Delegiertenversammlung nicht wählbar gewesen sei oder
2. wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien und hierdurch bei der Verteilung der Sitze in der Delegiertenversammlung oder die Anwartschaft als Ersatzperson auf einen solchen Sitz beeinträchtigt worden sei.

### **§ 26 Wahlprüfungsausschuss**

(1) Über die Einsprüche entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss wird von der Delegiertenversammlung bzw. – vor der Konstituierung der Delegiertenversammlung – vom Verwaltungsrat des PVW berufen. Er besteht aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, von denen mindestens eines die Befähigung zum Richteramt haben muss. Die übrigen Mitglieder müssen wahlberechtigte PVW-Mitglieder sein.

(3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses dürfen nicht berufen werden

1. Vorstände der Psychotherapeutenkammern,
2. Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
3. Bewerberinnen und Bewerber aus Wahlvorschlägen,
4. Mitglieder der Delegiertenversammlung oder des Verwaltungsrats des PVW,
5. beim PVW Beschäftigte.

(4) Den Vorsitz im Wahlprüfungsausschuss führt das Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt hat.

(5) Es bestellt für die mündliche Verhandlung eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(6) Für das Verfahren des Wahlprüfungsausschusses sind die für das verwaltungsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus dieser Ordnung etwas Abweichendes ergibt.

(7) Die oder der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt dazu

1. diejenige Person, die den Einspruch eingelegt hat,
2. die Bewerberin oder den Bewerber, die durch die Entscheidung unmittelbar betroffen werden könnte,

sofern nicht diejenige Person, die den Einspruch eingelegt hat und alle diejenigen, die durch Entscheidung betroffen sein könnten, schriftlich darauf verzichtet haben. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Zur mündlichen Verhandlung ist auch die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zu laden. Verhandelt wird in nicht-öffentlicher Sitzung (§ 7 Abs. 3).

(8) Erscheint im Termin zur mündlichen Verhandlung die Person, die den Einspruch eingelegt hat nicht, so kann nach Lage der Akten entschieden werden.

(9) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Vorgänge der mündlichen Verhandlung wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses und von der Schriftführung zu unterzeichnen.

(10) Bei der geheimen Beratung und Abstimmung des Wahlprüfungsausschusses dürfen nur Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zugegen sein, die an der Verhandlung teilgenommen haben.

(11) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass der Einspruch nicht begründet ist, so erklärt er die Wahl für gültig.

(12) Stellt er fest, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber oder ein Mitglied der Delegiertenversammlung oder eine Ersatzperson nicht wählbar gewesen ist, so berichtigt er dementsprechend das Wahlergebnis.

(13) Stellt er wesentliche Fehler oder Beeinträchtigungen fest, so berichtigt er das Wahlergebnis, wenn das nach der Art des Fehlers möglich ist, andernfalls erklärt er die Wahl für den einzelnen Wahlkreis oder insgesamt für ungültig.

(14) Die Entscheidung ist mit Tatbestand und Gründen, auf denen die Entscheidung beruht, zu versehen. Wegen der Einzelheiten ist eine Bezugnahme auf den Akteninhalt zulässig.

(15) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist - wenn kein Rechtsmittelverzicht ausgesprochen ist - mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.

(16) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

(17) Das Verfahren des Wahlprüfungsausschusses ist für die Einspruch einlegenden Personen kostenfrei.

## **VII. Wiederholungswahl**

### **§ 27 Wiederholung des Wahlverfahrens**

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist das Wahlverfahren insofern zu erneuern, als dies nach der Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses erforderlich ist. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.

(2) Der Wahlausschuss bestimmt die Einzelheiten der Erneuerung des Wahlverfahrens gemäß der Wahlprüfungsentscheidung. Er kann in diesem Rahmen Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

## **VIII. Kosten der Wahl und der Wahlprüfung**

### **§ 28 Kosten**

(1) Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und der Wahlprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss entstehenden Kosten trägt das PVW.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses erhalten Fahrtkostenersatz und für jeden Tag ihrer Tätigkeit Aufwandsentschädigung. Es gelten die gleichen Sätze wie für die Mitglieder der Delegiertenversammlung bzw. – vor der konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlung – die gleichen Sätze wie für die Mitglieder der Kammerversammlung der PKN.

## **IX. Schlussbestimmung**

### **§ 29 In-Kraft-Treten**

Diese Wahlordnung tritt mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Psychotherapeutenjournal oder das besondere Rundschreiben ausgegeben worden ist.

Die Wahlordnung für Wahlen zur Delegiertenversammlung des Psychotherapeutenversorgungswerks (PVW) wurde von der Kammerversammlung am 17.03.2004 verabschiedet.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 07.04.2004 (Az.: 405.12 – 41936/2) die behördliche Genehmigung erteilt.

Hannover, den 16.04.2004

Dr. Lothar Wittmann

(Präsident der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen)

Dienstsiegel